

# Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Joachim Hilla  
Rechtsanwalt, Frankfurt am Main  
radca prawny, Warszawa

Warszawa, 26.05.2015 r.  
Śniadanie tematyczne

[www.hilla.eu](http://www.hilla.eu)

# Joachim Hilla

- Rechtsanwalt i radca prawny
- studia prawnicze w Katowicach, Warszawie i Heidelbergu
- wpis na listę adwokatów we Frankfurcie nad Menem (1990) i na listę radców prawnych w Warszawie (2000)
- praca naukowa na Uniwersytetach w Katowicach, Passau i MPI w Heidelbergu,
- 1990 - 1998 wspólnik w jednej z wiodących niemieckich kancelarii adwokackich,
- od 1998 r. własne biuro w Warszawie i we Frankfurcie nad Menem
- publikacje w zakresie prawa polskiego i niemieckiego
- arbiter ad hoc oraz Stałych Sądów Arbitrażowych: przy Krajowej Izbie Gospodarczej w Warszawie, przy Polsko-Niemieckiej Izbie Przemysłowo-Handlowej w Warszawie, przy Stowarzyszeniu Inżynierów Doradców i Rzeczoznawców w Warszawie, członek Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

# Spis treści

- I. Z jaką sprawą do jakiego sądu?
- II. Przymus adwokacki w sprawach cywilnych, dopuszczenie do obrony w sprawach karnych
- III. Postępowanie dowodowe
  - niby podobnie, a jednak całkiem inaczej
- IV. Rola sądu
  - udzielanie stronom wskazówek, propozycje ugodowe sądu
- V. Ile to kosztuje i jak obliczyć?
- VI. A może po angielsku?

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

I.

**Z jaką sprawą do jakiego sądu?**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Z jaką sprawą do jakiego sądu?

## **Sądownictwo powszechne**

(§ 12 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG\*):

**Amtsgericht** (do w.p.s. 5 000,00 EUR - § 23 pkt 1 GVG)

**Landgericht**

**Oberlandesgericht**

**Bundesgerichtshof**

\*Wszystkie podane w prezentacji przepisy wg stanu na dzień 26.05.2015 r.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Z jaką sprawą do jakiego sądu?

## Sądownictwo fachowe:

Arbeitsgerichtsbarkeit :

(§ 1 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG)

**Arbeitsgericht**

**Landesarbeitsgericht**

**Bundesarbeitsgericht** (Erfurt)

Finanzgerichtsbarkeit:

(§ 2 Finanzgerichtsordnung – FGO)

**Finanzgericht**

**Bundesfinanzhof** (Monachium)

Sozialgerichtsbarkeit :

(§ 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG)

**Sozialgericht**

**Landessozialgericht**

**Bundessozialgericht** (Kassel)

Verwaltungsgerichtsbarkeit :

(§ 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

**Verwaltungsgericht**

**Oberverwaltungsgericht**

**Bundesverwaltungsgericht** (Lipsk)

Verfassungsgerichtsbarkeit :

(Art. 93 Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland – GG; m.in. § 12

Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg)

**Bundesverfassungsgericht** (Karlsruhe)

**Verfassungsgerichte der Länder**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## II.

# Przymus adwokacki w sprawach cywilnych, dopuszczenie do obrony w sprawach karnych

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Przymus adwokacki w sprawach cywilnych

## § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) Anwaltsprozess

(1) Vor den **Landgerichten** und **Oberlandesgerichten** müssen sich die Parteien **durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen**. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein **oberstes Landesgericht** errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls **durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen**. Vor dem **Bundesgerichtshof** müssen sich die Parteien **durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt** vertreten lassen.  
(...)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?



# Przymus adwokacki w innych sprawach

## W innych sprawach cywilnych:

- Z zakresu prawa rodzinnego – w postępowaniu przed **Bundesgerichtshof**, a małżonkowie w sprawach małżeńskich i rozwodowych oraz inni uczestnicy w spornych sprawach rodzinnych – także przed **Familiengericht** i **Oberlandesgericht** (odpowiednio § 10 ust. 4 i § 114 ust. 1 i 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))

## W innych sprawach:

- Z zakresu prawa pracy – w postępowaniu przed **Bundesarbeitsgericht** i **Landesarbeitsgericht** (§ 11 ust. 4 ArbGG)
- Z zakresu postępowania sądowo administracyjnego – w postępowaniu przed **Bundesverwaltungsgericht** i **Oberverwaltungsgericht** (§ 67 ust. 4 VwGO)
- Z zakresu postępowania w sprawach socjalnych – w postępowaniu przed **Bundessozialgericht** (§ 73 ust. 4 SGG)
- Z zakresu postępowania w sprawach finansowych – w postępowaniu przed **Bundesfinanzhof** (§ 62 ust. 4 FGO)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Dopuszczenie do obrony w sprawach karnych

## Strafprozeßordnung (StPO)

### § 138

(1) **Zu Verteidigern können Rechtsanwälte** sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt **gewählt werden.**

(2) **Andere Personen** können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. (...)

# Dopuszczenie do obrony w sprawach karnych

## **Kodeks postępowania karnego (polski)**

### **Art. 82**

Obrońcą może być jedynie osoba uprawniona do obrony według przepisów o ustroju adwokatury.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

### III.

**Postępowanie dowodowe**  
**- niby podobnie, a jednak całkiem**  
**inaczej**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Kanon postępowania dowodowego

### Dowodem objęte są tylko:

1. Fakty
2. Fakty sporne
3. Fakty sporne istotne dla rozstrzygnięcia

(Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 284 Nb. 1)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

### **Postępowanie dowodowe w polskiej procedurze cywilnej**

- Przedmiot dowodu (art. 227 k.p.c.)
- Fakty nie wymagające dowodu (art. 228 i 229 k.p.c.)
- Postanowienie o przeprowadzeniu dowodu (art. 236 k.p.c.)

Hilla §

Postępowanie dowodowe  
- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

### **Kodeks postępowania cywilnego (polski)**

#### **Art. 227**

Przedmiotem dowodu są fakty mające dla rozstrzygnięcia sprawy istotne znaczenie.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

Postępowanie dowodowe  
- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## **Kodeks postępowania cywilnego (polski)**

### **Art. 228**

§ 1. Fakty powszechnie znane nie wymagają dowodu.

§ 2. To samo dotyczy faktów znanych sądowi urzędowo, jednakże sąd powinien na rozprawie zwrócić na nie uwagę stron.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?



Hilla §

Postępowanie dowodowe  
- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

### **Kodeks postępowania cywilnego (polski)**

#### **Art. 229**

Nie wymagają również dowodu fakty przyznane w toku postępowania przez stronę przeciwną, jeżeli przyznanie nie budzi wątpliwości.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Kodeks postępowania cywilnego (polski)

### Art. 236

W **postanowieniu** o przeprowadzeniu dowodu sąd oznaczy **fakty podlegające stwierdzeniu, środek dowodowy** i - stosownie do okoliczności - sędziego lub sąd, który ma dowód przeprowadzić, a ponadto, jeżeli to jest możliwe, termin i miejsce przeprowadzenia dowodu. Wyznaczając sędziego, sąd może pozostawić mu oznaczenie terminu przeprowadzenia dowodu.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

Postępowanie dowodowe  
- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Zivilprozessordnung

### § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Zivilprozessordnung

### § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Zivilprozessordnung

### § 288 Gerichtliches Geständnis

(1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

Postępowanie dowodowe  
- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## **Zivilprozessordnung**

### **§ 291 Offenkundige Tatsachen**

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Zivilprozessordnung

### § 282 Rechtzeitigkeit des Vorbringens

(1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, **Beweismittel** und Beweiseinreden, **so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.**

(...)

## Zivilprozessordnung

### § 282 Terminowość przytaczania

(1) Każda ze stron musi podczas rozprawy przytoczyć

(...)

**dowody** (...)

**w takim terminie, by zgodnie ze stanem procesu odpowiadało to starannemu i nastawionemu na wspieranie postępowania prowadzeniu procesu.**

(...)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Postępowanie dowodowe

- niby podobnie, a jednak całkiem inaczej

## Zivilprozessordnung

### § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(...)

**(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.**

(...)

## Zivilprozessordnung

### § 296 Odrzucenie spóźnionych przytoczeń

(...)

**(2) Zarzuty i środki obrony, które wbrew § 282 ust. 1 nie zostały przytoczone terminowo**

(...),

**mogą zostać odrzucone, jeśli ich dopuszczenie doprowadziłoby według swobodnego uznania sądu do opóźnienia rozstrzygnięcia sporu a spóźnienie spowodowane jest rażącym niedbalstwem.**

(...)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?



## IV.

### Rola sądu

- udzielanie stronom wskazówek,  
propozycje ugodowe sądu

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## Udzielanie stronom wskazówek

### Zivilprozessordnung

#### § 139 Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. **Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären,** insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

### Zivilprozessordnung

#### § 139 Prowadzenie procesu

(1)(...)

**[Sąd] ma dążyć do tego, aby strony terminowo i wyczerpująco ustosunkowały się do wszystkich istotnych okoliczności,**

(...)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## Udzielanie stronom wskazówek

### Zivilprozessordnung

#### § 139 Materielle Prozessleitung

**(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.** Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(...)

### Zivilprozessordnung

#### § 139 Prowadzenie procesu

**(2) Sąd może oprzeć rozstrzygnięcie na stanowisku, które strona ewidentnie przeoczyła albo uznała za nieistotne (...) jeśli wskazał na to stronie i dał jej możliwość do wypowiedzenia się.**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## Propozycje ugodowe sądu

### Zivilprozessordnung

#### § 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

(...)

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder **einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.** (...)

### Zivilprozessordnung

#### § 278 Polubowne rozstrzyganie sporów, rozprawa pojednawcza, ugoda

(...)

(6) Ugoda sądowa może być zawarta również w ten sposób, że strony (...) złożą do sądu pismo, w którym przyjmą **pisemną propozycję ugodową sądu.** (...)

Hilla §

V.

**Ile to kosztuje i jak obliczyć?**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

# Ile to kosztuje i jak obliczyć?

## Przykładowe kalkulatory:

<http://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner>

<http://www.der-prozesskostenrechner.de/>

<http://rvg.pentos.ag/>

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Ile to kosztuje i jak obliczyć?

**Rechtsschutzversicherung?**

**Prozessfinanzierung?**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

**VI.**

**A może po angielsku?**

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?



# A może po angielsku?

## **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

### **§ 184**

Die Gerichtssprache ist deutsch. (...)

### **§ 185**

(...)

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(...)

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## A może po angielsku?

**Sądy, przed którymi może się toczyć postępowanie w języku angielskim:**

OLG Köln

LG Bonn

LG Köln

LG Aachen

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

Hilla §

Dziękuję za uwagę

**Joachim Hilla**

Rechtsanwalt und radca prawny

[office@hilla.eu](mailto:office@hilla.eu)

[www.hilla.eu](http://www.hilla.eu)

Schillerstraße 20  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 91 33 01 0  
Fax: +49 69 91 33 01 19

Al. Jerozolimskie 101/12  
02-011 Warszawa  
Tel.: +48 22 745 01 90  
Fax: +48 22 745 01 91

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

## Dalsze tematy

1. Długość trwania procesu,
2. Prozesskostenhilfe (pomoc w ponoszeniu kosztów procesu),
3. Koszty sądowe i wynagrodzenia adwokatów (zasady i struktura),
4. Protokołowanie rozpraw,
5. Orzecznictwo dotyczące ogólnych warunków umów.

Hilla §

# Załącznik:

Czy warto się procesować przed sądem w Niemczech?

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 12

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 23

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
  - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;
  - b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
  - c) Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;
  - d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
  - e) (weggefallen)
  - f) (weggefallen)
  - g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#) ➔

## **Arbeitsgerichtsgesetz** **§ 1 Gerichte für Arbeitssachen**

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen - §§ 2 bis 3 - wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte - §§ 14 bis 31 -, die Landesarbeitsgerichte - §§ 33 bis 39 - und das Bundesarbeitsgericht - §§ 40 bis 45 - (Gerichte für Arbeitssachen).

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Finanzgerichtsordnung (FGO)

### § 2

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte, im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Sozialgerichtsgesetz (SGG)

### § 2

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
- 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

## § 12 VerfGGBbg

### Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg)

Landesrecht Brandenburg

---

**Titel:** Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg)

**Normgeber:** Brandenburg

**Amtliche Abkürzung:** VerfGGBbg

**Referenz:** 1102-1

**Abschnitt:** I. Teil – Sitz, Zusammensetzung und Zuständigkeit

### § 12 VerfGGBbg – Zuständigkeiten

Das Verfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung des Landes Brandenburg aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Obersten Landesorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 113 Nr. 1 der Verfassung),
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (Artikel 113 Nr. 2 der Verfassung),
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat (Artikel 113 Nr. 3 der Verfassung),
4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 113 Nr. 4, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung), soweit nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,
5. über Verfassungsbeschwerden, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, dass ein Gesetz des Landes ihr Recht auf Selbstverwaltung nach der Verfassung verletze (Artikel 100 der Verfassung),
6. über Anklagen des Landtages gegen eine Abgeordneten (Artikel 61 der Verfassung),
7. über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Landtages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust des Mandats eines Abgeordneten im Landtag betreffen (Artikel 63 der Verfassung),
8. über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages (Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung),
9. in allen anderen ihm durch die Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten (Artikel 113 Nr. 5 der Verfassung).

---

Direkter Link zu diesem Dokument:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=186988,13](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=186988,13)

---

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Zivilprozessordnung

### § 78 Anwaltsprozess

- (1) Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
- (3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.
- (4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 10 Bevollmächtigte**

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen;
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und die Beteiligten, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht;
3. Notare.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zurückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Für die Beordnung eines Notarwaltes gelten die §§ 78b und 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 114 Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht**

(1) Vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht

1. im Verfahren der einstweiligen Anordnung,
2. in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind,
3. für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung,
4. für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung,
5. im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe,
6. in den Fällen des § 78 Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie
7. für den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes und die Erklärungen zum Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 und 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

(5) Der Bevollmächtigte in Ehesachen bedarf einer besonderen auf das Verfahren gerichteten Vollmacht. Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Arbeitsgerichtsgesetz

### § 11 Prozessvertretung

(1) Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Eine Partei, die nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 67

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in Satz 5 genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 73

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. § 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.

(4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie kann unterstellt werden, dass sie bevollmächtigt sind. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Finanzgerichtsordnung (FGO)

### § 62

(1) Die Beteiligten können vor dem Finanzgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,
4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 8 des Steuerberatungsgesetzes,
5. Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes,
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter eine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person oder Gesellschaft auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gelten als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Strafprozeßordnung (StPO)

### § 138

- (1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.
- (2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.
- (3) Können sich Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, können sie nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Satz 1 auch die übrigen dort genannten Personen wählen.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Dz.U.1997.89.555

ustawa z dnia 06 czerwca 1997 r.

Sejm

**Kodeks postępowania karnego.**

**Art. 82.** obrońcą może być jedynie osoba uprawniona do obrony według przepisów o ustroju adwokatury.

## I. Allgemeines

### 1. Funktion des Beweises

Die Entscheidung über die Klage ist die Anwendung eines Rechtssatzes. Dessen Voraussetzungen müssen feststehen, insbesondere die Tatsachen. Diese werden grds. von den Parteien in den Prozess eingeführt (Beibringungsgrundsatz; → Einl. Rn. 37). Entsprechende Behauptungen überprüft das Gericht zunächst rein rechtlich, nämlich auf ihre Relevanz für die begehrte Rechtsfolge: Es prüft die Schlüssigkeit des klägerischen Vorbringens (Klägerstation) und stellt dem schlüssigen Vortrag erhebliches Vorbringen des Beklagten gegenüber (Beklagtenstation). Eine schlüssige, aber streitige Behauptung kann das Gericht idR nur berücksichtigen, wenn es sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat. **Beweisbedürftig** sind daher erhebliche und bestrittene (→ § 138 Rn. 13 f.) Tatsachen, die weder offenkundig sind (§ 291) noch vermutet werden (§ 292).

1

### 2. Beweisgegenstand

#### a) Tatsachen

Gegenstand des Beweises sind grds. Tatsachen, nämlich Geschehnisse und Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen; → Rn. 7, → § 286 Rn. 46), Tatbestandsmerkmale oder Indiztatsachen, vergangene oder künftige Tatsachen (Prognosen), auch hypothetische (zB Einwilligung des Patienten auch bei vollständiger ärztlicher Aufklärung), selbst negative (→ § 286 Rn. 48) oder juristisch eingekleidete Tatsachen (→ § 288 Rn. 4). Deutsche **Rechtssätze** werden nicht bewiesen. Sie sind dem Gericht bekannt oder, soweit unbekannt, durch Studium bzw. Auslegung feststellbar. Gleiches gilt für inländisches Gewohnheitsrecht und ausländisches Recht (§ 293) mit der Einschränkung, dass beides nach Ermessen des Gerichts auch durch Beweisaufnahme feststellbar ist (näher → § 293 Rn. 6 f.).

2

#### b) Normtatsachen

Dies sind Fakten, die das Gericht kennen muss, um juristische Obersätze zu bilden oder um unbestimmte Rechtsbegriffe oder Blankettnormen (zB „übliche Vergütung“, Verkehrssitte, Sittenwidrigkeit, verkehrserforderliche Sorgfalt, Handelsbrauch iSd. § 346 HGB) zu konkretisieren, zT auch Vorfragen der Beweiswürdigung (zB Glaubwürdigkeit). Für Normtatsachen wird – anders als bei Subsumtionstatsachen – vielfach angenommen, sie seien von Amts wegen und durch Freibeweis zu ermitteln, und zwar noch in der Revisionsinstanz, die auch Feststellungen der Vorinstanz überprüfen soll.<sup>1</sup> Dem ist nur zurückhaltend zu folgen, trotz der hier reduzierten Eignung der Verhandlungsmaxime und trotz denkbarer Analogie zu § 293. So hat einen **Handelsbrauch** zu beweisen, wer sich auf ihn beruft.<sup>2</sup> Eine **Verkehrsauffassung** kann das Gericht jedenfalls dann aus eigener Sachkunde beurteilen, wenn es um Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfs geht und der Richter dem jeweiligen Verkehrskreis angehört.<sup>3</sup> Und zumindest **Rechtsfortbildungstatsachen** sind, da sie Rechtsnormen vorbereiten sollen, diesen so ähnlich, dass ihre Gewinnung eigenen Regeln folgen muss.<sup>4</sup>

3

## c) Erfahrungssätze

4

Solche mögen für Normtatsachen relevant sein (→ Rn. 3). Häufiger dienen sie der Klärung von Subsumtionstatsachen. Sie beruhen auf allgemeiner Lebenserfahrung<sup>5</sup> oder fachlichem Erfahrungswissen (zB in Wissenschaft, Kunst, Handwerk). Man unterscheidet vor allem einfache (von gewisser Wahrscheinlichkeit) und zwingende Erfahrungssätze (zB Alibi) sowie Erfahrungsgrundsätze, oft auch „allgemeine“ Erfahrungssätze<sup>6</sup> genannt (von sehr hoher, zum Voll- oder doch Anscheinsbeweis führender Wahrscheinlichkeit). Erfahrungssätze ähneln den Normtatsachen (→ Rn. 3), da ihre Bedeutung über den Streitfall hinausgeht. Dennoch bleiben sie aber Gegenstand *tatrichterlicher* Feststellung, sollen indes weder behauptungsbedürftig noch geständnisfähig sein, sondern **von Amts wegen** (allgM) und laut Rspr. durch Freibeweis (umstr.) **festzustellen** sein.<sup>7</sup> Beides ist problematisch, weil es die Gefahr birgt, dass wichtige Entscheidungsgrundlagen intransparent bleiben, nämlich der Kontrolle einer mündlichen Verhandlung entzogen werden,<sup>8</sup> zumal das oft heikle Allgemeinwissen des Richters nicht einmal Gegenstand des rechtlichen Gehörs sein soll<sup>9</sup> und die Praxis auch nicht stets § 286 Abs. 1 S. 2 entspricht (→ § 286 Rn. 25). Zumindest das rechtliche Gehör ist – auch im Revisionsverfahren – auszuweiten. Zur Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung s. → § 286 Rn. 68.

## 3. Beweisarten

### a) Strengbeweis

5

Dieser erfolgt durch eines oder mehrere der fünf gesetzlich vorgesehenen (förmlichen) Beweismittel (→ Rn. 8). Das dabei anzuwendende Verfahren ist ebenfalls vorgegeben (vor allem in §§ 355 ff.). Auch der **Freibeweis** muss zur vollen Überzeugung des Gerichts (§ 286) führen.<sup>10</sup> Er hängt aber nicht von einem Beweisantritt ab. Vor allem ist er nicht an bestimmte Beweismittel und Verfahren gebunden. Beides steht im Ermessen des Gerichts; zugelassen sind alle möglichen Beweismittel, zB telefonische Auskünfte, ferner eidesstattliche Versicherungen, deren Beweiswert allerdings begrenzt ist.<sup>11</sup> Eröffnet ist der Freibeweis aber nur ausnahmsweise: bei Amtsauskunft (§§ 273 Abs. 2 Nr. 2, 358a S. 2 Nr. 2), bei Zustimmung der Parteien (→ Rn. 26). Nach st. Rspr. genügt er auch für Tatsachen, die der Amtsprüfung unterliegen (Voraussetzungen eines Sachurteils,<sup>12</sup> Rechtsmittels,<sup>13</sup> Beweisverbots),<sup>14</sup> in Beschwerde-<sup>15</sup> und PKH-Verfahren, in Kleinverfahren nach § 495a,<sup>16</sup> für die (freie) Ermittlung eines Erfahrungssatzes (→ Rn. 4) oder ausländischen Rechts (§ 293 S. 2; keine Tatsache). Das ist bedenklich, weshalb den Parteien zumindest das Recht verbleiben muss, ergänzend Strengbeweis anzutreten.<sup>17</sup> In fG-Verfahren steht es im pflichtgemäßen Ermessen, ob Strengbeweis (analog der ZPO) erhoben wird; dies soll aber geschehen, wenn eine maßgebliche Tatsache ausdrücklich bestritten wird (§§ 29 f. FamFG).<sup>18</sup>

### b) Hauptbeweis

6

Er vermittelt dem Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Tatsache. Er obliegt der Partei, welche die (subjektive) Beweislast trägt (→ § 286 Rn. 33). Ein Sonderfall des Hauptbeweises ist der Beweis des Gegenteils; er obliegt der Partei, welcher die Beweislast durch eine gesetzliche Vermutung (§ 292 S. 1) auferlegt ist. Der **Gegenbeweis** des Gegners zielt nur darauf ab, den Hauptbeweis zu vereiteln. Er muss die Behauptung des Beweisführers daher nicht widerlegen, sondern



nur dartun, dass die Wahrheit dieser Behauptung zweifelhaft bleibt, das Beweisergebnis also keine Überzeugung iSv. § 286 rechtfertigt.

### c) Unmittelbarer Beweis

7

Er ermöglicht den direkten Schluss auf das Tatbestandsmerkmal als solches (Bsp.: vollständige Beobachtung einer Körperverletzung). Dagegen bezieht sich der (mittelbare) **Indizienbeweis** nach üblichem Verständnis auf Vorfragen oder Hilfsstatsachen; erst deren Klärung gestattet den Schluss auf das Tatbestandsmerkmal (Bsp.: Wahrnehmung nur der drohenden Haltung des Angreifers und der späteren Wunde des Opfers; innere Tatsachen).<sup>19</sup> Der Indizienbeweis gewinnt seine Überzeugungskraft durch die einzelfallbezogene Gesamtschau der Indizien.<sup>20</sup> Das Gericht muss sich daher von den Indizien *und* deren Beweiskraft überzeugen (→ Rn. 19); ist diese zB fraglich, weil Gegenindizien in Betracht kommen, so sind auch solche zu widerlegen.<sup>21</sup> Zur Abgrenzung von Indizien- und Anscheinsbeweis → § 286 Rn. 25. Mittelbarer Beweis iwS ist der Beweis, der den weniger direkten Schluss auf das Tatbestandsmerkmal gestattet (Bsp.: Für eine [Indiz-]Tatsache wird nicht Zeuge Z, sondern dessen Ehefrau benannt, der Z berichtet haben soll; dazu → Rn. 22).

## 4. Beweismittel

8

Beweismittel sind Augenschein (§§ 371 ff.), Zeuge (§§ 373 ff.), Sachverständiger (§§ 402 ff.), Urkunde (§§ 415 ff.) und Parteivernehmung (§§ 445 ff.). Zwischen diesen Beweismitteln kann frei gewählt werden; nur die Parteivernehmung ist nachgeordnet (§§ 445 Abs. 1, 448). Auch die amtliche Auskunft (§ 273 Abs. 2 Nr. 2) kann Beweismittel werden, nämlich dann, wenn sie nicht nur informatorisch oder vorbereitend ist, sondern die Vernehmung des Bediensteten (als Zeugen oder Sachverständigen) ersetzt.<sup>22</sup> Beschränkt sind die Beweismittel nur vereinzelt, zB im Urkundenprozess (§§ 592, 595 Abs. 2); zu Beweisverträgen → § 286 Rn. 16.

1 Näher *Konzen*, Festschr. Gaul, 1997, S. 335, 346 f., 350 f., 356; *Oestmann*JZ 2003, 285, 287 ff.

2 BGH BeckRS 1961, 31188315 = DB 1962, 197; NJW 1991, 1292, 1293 („Darlegungslast“); anders zB *Konzen*, Festschr. Gaul, 1997, S. 335, 349 f.; zu Mitteln der Feststellung s. *Limbach*, Festschr. E. Hirsch, 1968, S. 77 ff.; *Wagner*NJW 1969, 1282 ff.

3 Vgl. BGH NJW-RR 1995, 676, 677; NJW 2004, 1163 f.; NJW-RR 2004, 1248, 1249 f. (Gutachter).

4 Vgl. *Pohlmann*, Festschr. Stürner, 2013, S. 435, 449 ff.; *Seiter*, Festschr. Baur, 1981, S. 573 ff.

5 Vgl. BGHZ 7, 198, 200 f. = NJW 1953, 700.

6 Vgl. *Albrecht*NStZ 1983, 489.

7 Vgl. *Thomas/Putzo/Reichold* Einl. I Rn. 6 f., Vorbem § 284 Rn. 15; iE auch *Konzen*, Festschr. Gaul, 1997, S. 335, 353 f.; *Pohlmann*, Festschr. Stürner, 2013, S. 435, 448 zu Fn. 78, 449 ff.

8 Näher *Foerste*, Festschr. Schilken, 2015, S. 261, 269 ff.

9 Wohl allgM, s. schon *Mannheim*JW 1928, 1230 f.

10 BGH NJW 1987, 2875, 2876 = ZZP 101 (1988), 294 m. krit. Anm. *Peters*; 2008, 1531, 1533.

11 BGH NJW 2000, 814 (zum Nachweis der Fristwahrung „regelmäßig“ unzureichend).

12 BGH NJW 1996, 1059, 1060 = ZZP 110 (1997), 109 m. krit. Anm. *Oda*; 2011, 778, 779; BGHZ 143, 122, 124 = NJW 2000, 289; s. auch Amtl. Begr. zum FamFG, BT-Drs. 16/6308, S. 189 aE; aM *Peters*, Der sog. Freibeweis im Zivilprozess, 1962, S. 72 ff.; MüKoZPO/*Prütting* Rn. 28.

13 So BGH NJW 1987, 2875, 2876 = ZZP 101 (1988), 294 m. krit. Anm. *Peters*; 2008, 1531, 1533; NJW-RR 2012, 509, 510; aM *Schilken*, Festschr. Kollhossler, Bd. II, 2004, S. 649, 657 f.

14 BGHZ 153, 165, 169 = NJW 2003, 1123.

- 15 BGH NJW 2008, 1531, 1533.
- 16 Ebenso *Kunze* NJW 1995, 2750; MüKoZPO/*Prütting* Rn. 31.
- 17 So Reißmann JR 2012, 182, 186 ff.; zusammenfassend zur Diskussion *Stein/Jonas/Berger* vor § 355 Rn. 24.
- 18 Dazu näher Amtl. Begr. zum FamFG, BT-Drs. 16/6308, S. 190.
- 19 BGH NJW 1983, 2034, 2035; 2012, 2427, 2431; begrifflich differenzierter *Nack* MDR 1986, 366, 367 f.
- 20 Vgl. BGH NJW 1993, 935, 938; näher *Nack* MDR 1986, 366 ff.
- 21 *Schellhammer* Rn. 516; anders hM, vgl. *Baumgärtel/Laumen* Grundlagen, 2. Aufl. (2009), § 13 Rn. 30 m. weit. Nachw.
- 22 BGHZ 62, 93, 95 = NJW 1974, 701; BGHZ 89, 114, 119 = NJW 1984, 438.

Zitiervorschlag:

Musielak ZPO/Foerste ZPO § 284 Rn. 1-8

Dz.U.2014.101 -j.t.

ustawa z dnia 17 listopada 1964 r.

Sejm

**Kodeks postępowania cywilnego.**

**Art. 227.** Przedmiotem dowodu są fakty mające dla rozstrzygnięcia sprawy istotne znaczenie.

**Art. 228.** § 1. Fakty powszechnie znane nie wymagają dowodu.

§ 2. To samo dotyczy faktów znanych sądowi urzędowo, jednakże sąd powinien na rozprawie zwrócić na nie uwagę stron.

**Art. 229.** Nie wymagają również dowodu fakty przyznane w toku postępowania przez stronę przeciwną, jeżeli przyznanie nie budzi wątpliwości.

**Art. 236.** W postanowieniu o przeprowadzeniu dowodu sąd oznaczy fakty podlegające stwierdzeniu, środek dowodowy i - stosownie do okoliczności - sędziego lub sąd, który ma dowód przeprowadzić, a ponadto, jeżeli to jest możliwe, termin i miejsce przeprowadzenia dowodu. Wyznaczając sędziego, sąd może pozostawić mu oznaczenie terminu przeprowadzenia dowodu.

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Zivilprozessordnung

### § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Zivilprozessordnung

### § 288 Gerichtliches Geständnis

(1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

**Zivilprozessordnung**  
**§ 291 Offenkundige Tatsachen**

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Zivilprozessordnung

### § 282 Rechtzeitigkeit des Vorbringens

- (1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.
- (2) Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.
- (3) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Zivilprozessordnung

### § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 277) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(3) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Zivilprozessordnung

### § 139 Materielle Prozessleitung

- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

22.04.2014

SEITE 5 VON 5

████████████████████  
████████████████████

Abschließend überreichen wir eine von uns gefertigte tabellari-  
sche/chronologische Auflistung der Ereignisse nebst sämtlicher dazugehö-  
riger 31 Belege als

**Anlagenkonvolut K 10.**

Auf die aus sich heraus gut verständliche Auflistung nebst der Anlagen  
möchten wir an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug  
nehmen. Besonders hervorheben möchten wir die Anlagen 16, 21 und 30,  
dort letzter Satz. Es ist also auch unabhängig von der zwischenzeitlich ein-  
getretenen Verjährung völlig richtig, dass die Beklagte keine Zahlung ver-  
langen kann.

Sollte das Gericht zum einen oder anderen Punkt noch Vortrag oder Be-  
weisantritte seitens der Klägerin erwarten, so wird höflich um einen richter-  
lichen Hinweis gebeten.

██████████  
Rechtsanwalt

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Zivilprozessordnung

### § 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.
- (3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.
- (5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.
- (6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



> **Benutzungshinweise**

**Grunddaten**

Rechtsstand bis 31.7.2013
  Rechtsstand ab 1.8.2013

Streitwert:

Anzahl Mandanten:

Anzahl Gegner:

Außergerichtliche Vertretung
  Gerichtliche Vertretung
  2. Instanz
  3. Instanz

**Kostenübersicht: Gesamt**

Eigene Anwaltskosten:	4.495,23
Fremde Anwaltskosten:	4.495,23
Gerichtskosten:	3.078,00
<b>Summe:</b>	<b>12.068,46</b>

**Prozesskosten**

**1. Instanz**

**Eigene Anwaltskosten**

Verfahrensgebühr Nr. 3100, 1008 VV RVG:	<input type="text" value="1,3"/>	1.953,90
Anrechnung:		0,00
Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG:	<input type="text" value="1,2"/>	1.803,60
Einigungsgebühr Nr. 1003 f. VV RVG:	<input type="checkbox"/>	0,00
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	<input type="text" value="20,00"/>	20,00
Sonstige Kosten Nr. 7000 u. 7003 ff. VV RVG:	<input type="text" value="0,00"/>	0,00
MwSt.:		717,73
<b>Zwischensumme eigene Anwaltskosten:</b>		<b>4.495,23</b>

**Gegnerische Anwaltskosten**

Verfahrensgebühr Nr. 3100, 1008 VV RVG:	<input type="text" value="1,3"/>	1.953,90
Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG:	<input type="text" value="1,2"/>	1.803,60
Einigungsgebühr Nr. 1003 f. VV RVG:		0,00
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	<input type="text" value="20,00"/>	20,00
Sonstige Kosten Nr. 7000 u. 7003 ff. VV RVG:	<input type="text" value="0,00"/>	0,00
MwSt.:		717,73
<b>Zwischensumme gegnerische Anwaltskosten:</b>		<b>4.495,23</b>

**Gerichtskosten KV GKG:**  3.078,00

**Prozesskosten Summe:** **12.068,46**

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#)

## Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

### 3. KEY FINDINGS OF THE 2015 EU JUSTICE SCOREBOARD

#### 3.1 Efficiency of justice systems

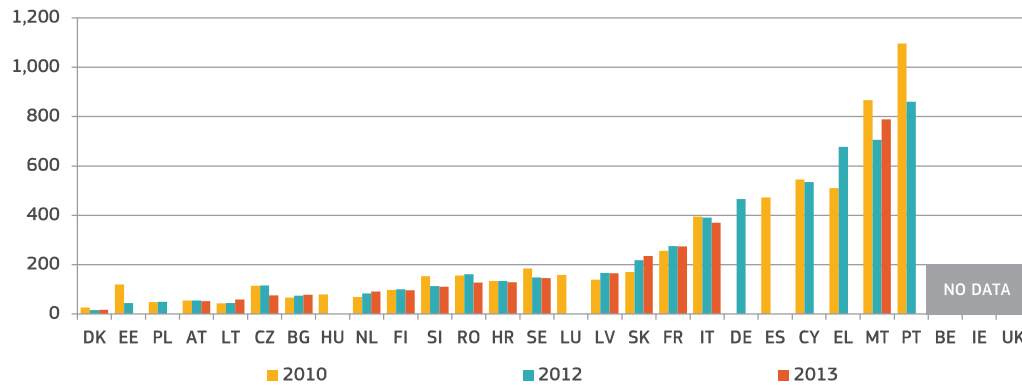
Justice delayed is justice denied. Timely decisions are essential for businesses and investors. In their investment decisions, companies take into account the risk of being involved in commercial disputes, labour or taxation disputes or insolvencies. The efficiency with which a judicial system in a Member State handles litigation is very important. For example, the legal enforcement of a supply or services contract becomes very costly the longer the judicial dispute takes, and even meaningless beyond a certain time, as the probability of retrieving money from payments and penalties diminishes.

##### 3.1.1 Length of proceedings

The length of proceedings expresses the time (in days) needed to resolve a case in court, meaning the time taken by the court to reach a decision at first instance. The 'disposition time' indicator is the number of unresolved cases divided by the number of resolved cases at the end of a year multiplied by 365 days.<sup>14</sup> Apart from Figures 13 to 17, all figures concern proceedings at first instance and compare, where available, data for 2010 with data for 2012 and 2013.<sup>15</sup> Although different appeal procedures can have a major impact on length of proceedings, the efficiency of a judicial system should already be reflected at first instance, as the first instance is an obligatory step for everyone going to court.

**Figure 4**  
Time needed to resolve civil, commercial, administrative and other cases\* (First instance/in days)

source: CEPEJ study<sup>16</sup>



\* This category includes all civil and commercial litigious and non-litigious cases, enforcement cases, land-registry cases, administrative law cases (litigious or non-litigious) and other non-criminal cases. Comparisons should be undertaken with care as some Member States reported changes in the methodology for data collection or categorisation (CZ, EE, IT, CY, LV, HU, SI) or made caveats on completeness of data that may not cover all Länder or all courts (DE, LU).

<sup>14</sup> Length of proceedings, clearance rate and number of pending cases are standard indicators defined by CEPEJ. [http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp)  
<sup>15</sup> Data includes updates made by CEPEJ after the publication of their 2013 study as transmitted to the Commission.  
<sup>16</sup> 2015 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States, carried out by the CEPEJ Secretariat for the Commission. Available at: [http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/index_en.htm)

## Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Öffentliche Sitzung  
der 10. Kammer für Handelssachen  
des Landgerichts

Düsseldorf, 30.04.2015

Geschäfts-Nr.:  
40 O 78/13

## Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rambo  
als Vorsitzender

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger  
aufgezeichnet. -

## In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Kfm. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Dipl.-Kfm \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
Kreuztal,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Düsseldorf,

g e g e n

die \_\_\_\_\_, vertreten durch ihren Vorsitzenden \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ul. \_\_\_\_\_ Polen,

Beklagte,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin zunächst niemand,

für die Beklagte und Widerklägerin Rechtsanwalt Hilla.

Dem Beklagtenvertreter wird zur Kenntnis gebracht, dass der Klägervertreter sich,  
wie telefonisch angekündigt, etwas verspäten wird.

Es erscheint nunmehr für die Klägerin Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

Die Sach- und Rechtslage wird zum Zwecke einer einvernehmlichen Lösung erörtert.



- 2 -

Die Sitzung wird nach Unterbrechung fortgesetzt.

Die Parteien schließen sodann auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1.)

Die Klägerin zahlt an die Beklagte 17.000,00 €.

2.)

Mit der unter Ziffer 1) genannten Zahlung sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem zugrundeliegenden Rechtsstreit und den streitgegenständlichen Aufträgen erledigt.

3.)

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 2/3, die Beklagte zu 1/3. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, vorgespielt und nach Vorspielen allseits genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitgegenstand für Rechtsstreit und Vergleich wird auf 57.000,00 € festgesetzt.

Rambo

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger.**

Degenhard, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle